

# ZH\_OBERGERICHT RT190040 vom 6. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190040)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190040 du 6 août 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190040 del 6 agosto 2019

## Erwägungen

### E. 1

November 2018, für Fr. 2'326.85 aufgelaufenen Zins bis 31. Oktober 2018, für die Betreuungskosten sowie für die Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 5 des Urteils (Urk. 20). b) Mit Eingabe vom 18. März 2019 erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert Frist (vgl. Urk. 21/2) Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit dem sinngemässen Antrag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtsöffnung zu verweigern (Urk. 22). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-21/2).

### E. 2

a) Die erstinstanzliche Richterin erwog im angefochtenen Urteil, der Rechtsöffnungsrichter habe von Amtes wegen zu prüfen, ob an der Rechtsöffnung ein Rechtsschutzinteresse bestehe. In diesem Lichte sei auch die vom Gesuchsgegner erhobene Einwendung, die vorliegende Betreuung sei nicht statthaft, da gemäss Weisung der Finanzdirektion über den Bezug von Staats- und Gemeindesteuern vom 13. September 2016 von einer Betreuung abgesehen werden solle, wenn sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person offensichtlich ergebnislos verlaufen würde (unter Hinweis auf lit. L Ziff. II), zu prüfen. Davon, dass die vorliegende Betreuung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde, könne jedoch weder aufgrund der Ausführungen des Gesuchsgegners noch aufgrund der übrigen Akten ausgegangen werden. Insbesondere habe es der Gesuchsgegner unterlassen, Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen zu machen. Er räume gar selber ein, dass es sich vorliegend um einen verhältnismässig kleinen Betrag handle (unter Hinweis auf Urk. 15). Das

- 3 - Rechtsschutzinteresse der Gesuchsteller an der Erteilung der Rechtsöffnung sei damit zu bejahen (Urk. 20 S. 2 f. E. 2). Der Gesuchsgegner mache in seiner Eingabe vom 27. Januar 2019 samt Beilagen (unter Hinweis auf Urk. 15 und Urk. 16/1-10) im Wesentlichen geltend, dass er die Forderung der Gesuchsteller in keiner Weise bestreite, er jedoch aufgrund veränderter beruflicher Umstände nicht in der Lage sei, die Restschuld zu begleichen. Er bringe weiter vor, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Ratenzahlungen von insgesamt Fr. 22'500.– geleistet (unter Hinweis auf Urk. 15 Ziff. 1-3) und die Bezahlung weiterer Raten anerbieten zu haben, so dass per Ende April 2019 die Steuerschuld beglichen gewesen wäre (unter Hinweis auf Urk. 15 Ziff. 4), was von den Gesuchstellern jedoch abgelehnt worden sei (unter Hinweis auf Urk. 15 Ziff. 5 und 6). Die vom Gesuchsgegner vorgebrachten Einwendungen seien gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG nur insofern beachtlich, als dieser damit Tilgung, Stundung oder Verjährung der Schuld geltend mache. Einzig relevant könne daher vorliegend dessen Einwand sein, er habe bereits Ratenzahlungen über insgesamt Fr. 22'500.– geleistet. Im Betrag von Fr. 22'000.– würden die Gesuchsteller diese Schuldentilgung anerkennen (unter Hinweis auf Urk.

3/3-4). Strittig sei demnach, ob der Gesuchsgegner zusätzliche Fr. 500.– ab- bezahlt habe. Der Gesuchsgegner reiche Belege für Zahlungen vom 2. August 2018 über Fr. 15'000.– (unter Hinweis auf Urk. 16/3), vom 3. September 2018 über Fr. 500.– (unter Hinweis auf Urk. 16/4), vom 1. Oktober 2018 über Fr. 500.– (unter Hinweis auf Urk. 16/5) sowie vom 1. November 2018 über Fr. 500.– (unter Hinweis auf Urk. 16/6), mitunter über insgesamt Fr. 16'500.–, ins Recht. Die kor- respondierenden Gutschriften würden sich so auch auf dem Kontoauszug der Staats- und Gemeindesteuern 2014 finden (unter Hinweis auf Urk. 3/4). Damit ge- linge es dem Gesuchsgegner nicht, nachzuweisen, dass er über den durch die Gesuchsteller anerkannten Betrag hinausgehende Zahlungen getätigt hätte (Urk. 20 S. 4 f. E. 4.2 f.). b) Der Gesuchsgegner bemängelt in der Beschwerdeschrift zu den erstin- stanzlichen Erwägungen betreffend das Rechtsschutzinteresse, gemäss Ziffer 5 seines Schreibens an die Vorinstanz vom 27. Januar 2019 (unter Hinweis auf

- 4 - Urk. 16/9) habe er die vom Vertreter der Gesuchsteller verlangten Unterlagen mit seinem auf den 25. Oktober 2018 datierten Schreiben (unter Hinweis auf Urk. 25/2) diesem per Post zukommen lassen. Der Vertreter der Gesuchsteller habe jedoch laut dessen Angaben das Schreiben erst am 1. November 2018 er- halten und mit dessen auf den 1. November 2018 datiertem Schreiben (unter Hinweis auf Urk. 25/3) die Betreuung angekündigt. Dies mit der Begründung, dass sein mit 17. Oktober 2017 datiertes Schreiben mit Budget erst am 1. No- vember 2018 bei ihm – dem Vertreter der Gesuchsteller – eingegangen sei und damit keine weiteren Ratenzahlungen mehr möglich seien (Urk. 22 S. 1). Der Gesuchsgegner führt sodann zur Erwägung 4.2 des angefochtenen Ur- teils aus, es würden lediglich seine Einwände aufgeführt, dass er infolge massiv veränderter beruflicher Umstände nicht in der Lage gewesen sei, die gesamte Restschuld zu begleichen. In keiner Weise werde jedoch darauf hingewiesen, dass er überdies um Ratenzahlung von Fr. 500.– pro Monat – also für etwa sechs Monate – gebeten gehabt habe. Er habe im Rahmen seiner Möglichkeiten insge- samt bereits Fr. 22'500.– geleistet. Es seien daher per 1. November 2018 «nur» noch Fr. 3'110.– offen gewesen. Dennoch habe es der Vertreter der Gesuchstel- ler vorgezogen – seinen Hinweis ignorierend, dass eine Betreuung in seiner ak- tuellen beruflichen Situation zum erneuten Jobverlust führen könnte und trotz be- reits erfolgten drei Zahlungen zu je Fr. 500.– per September, Oktober und No- vember 2018 –, die Betreuung einzuleiten. Dies völlig ungeachtet dessen, dass es für ihn existenzielle Folgen haben könnte und er willens gewesen sei, den noch geschuldeten Betrag so rasch als möglich zu begleichen. Es scheine der Vorinstanz entgangen zu sein, dass mit Schreiben vom 1. November 2018 des Vertreters der Gesuchsteller auf ein Schreiben von ihm mit Datum vom 17. Okto- ber 2017 Bezug genommen werde. Das in Frage stehende Schreiben sei jedoch auf den 25. Oktober 2018 datiert. Er könne wohl kaum für eine verspätete Post- zustellung verantwortlich gemacht werden. Insofern erscheine auch die Vorge- hensweise, sprich Ablehnung der weiteren Ratenzahlung sowie Einleitung der Be- treibung durch den Vertreter der Gesuchsteller, mehr als fragwürdig, wenn in be- sagtem Schreiben nicht einmal das richtige Datum aufgeführt werde. Er beantra- ge daher eine erneute Beurteilung der Vorgehensweise des Vertreters der Ge-

- 5 - suchsteller und die Rückweisung der Betreuung, da diese für die Gesuchsteller keinerlei wirtschaftlichen Vorteil erbringe – die Schuld wäre spätestens Ende April 2019 getilgt gewesen –, für ihn dagegen eine existenzielle Bedrohung darstelle. Es könne wohl nicht im Interesse eines Rechtsstaates liegen, die Existenz seiner Bürger aufs Spiel zu setzen, um einen «verhältnismässig» kleinen Betrag per Be- treibung einzufordern, wenn der

Schuldner – wie in seinen bisherigen Ausführungen bereits dargelegt – bewiesenermassen Zahlungen im Rahmen seiner Möglichkeiten geleistet und die Bereitschaft klar kommuniziert habe, die gesamte noch offene Steuerschuld zu begleichen (Urk. 22 S. 1 f.).

### **E. 3**

a) Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Zum von der Vorinstanz bejahten Rechtsschutzinteresse der Gesuchsteller an der Erteilung der Rechtsöffnung äussert sich der Gesuchsgegner im Rahmen der Beschwerde nicht substantiiert. So setzt er sich im Beschwerdeverfahren nicht mit den Erwägungen auseinander, er habe es im erstinstanzlichen Verfahren unterlassen, Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen zu machen, und räume gar selber ein, dass es sich vorliegend um einen verhältnismässig kleinen Betrag handle. Hierzu einzig auszuführen, er habe mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 dem Vertreter der Gesuchsteller sein Budget zukommen lassen, welches in der Folge von den Gesuchstellern aber nicht beachtet worden sei, genügt nicht, um die vorinstanzlichen Erwägungen zum Rechtsschutzinteresse umzustossen. Mit seinen Ausführungen gelingt es ihm insbesondere nicht, eine offensichtlich unrichtige Feststellung des diesbezüglichen Sachverhaltes durch die Vorinstanz darzulegen. Der Gesuchsgegner macht im Beschwerdeverfahren erneut geltend, er habe bereits Ratenzahlungen von insgesamt Fr. 22'500.– geleistet. Er unterlässt es jedoch, sich mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen konkret auseinanderzusetzen, gemäss welchen er einzig im Umfang von Fr. 16'500.– Ratenzahlungen habe nachweisen können, weshalb auch im Beschwerdeverfahren von

- 6 - den von den Gesuchstellern anerkannten Zahlungen in der Höhe von Fr. 22'000.– auszugehen ist. Wie von der Vorinstanz bereits zu Recht ausgeführt, ist im streng formalistischen Verfahren der definitiven Rechtsöffnung auf Einwendung bzw. Einrede des Schuldners hin einzig zu prüfen, ob die fällige Forderung getilgt, gestundet oder verjährt ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Dass der Gesuchsgegner mit der Vorgehensweise des Vertreters der Gesuchsteller beim Bezug der Forderung nicht einverstanden ist, ändert nichts daran, dass die geltend gemachte Forderung besteht und zu bezahlen ist, was der Gesuchsteller grundsätzlich auch anerkennt. Ein im Schreiben des Vertreters der Gesuchsteller vom 1. November 2018 (Urk. 16/10) allenfalls falsch vermerktes Datum ändert nichts an der Höhe und Fälligkeit der Forderung der Gesuchsteller. Dass der Gesuchsgegner sich nach Erhalt des Schreibens vom 1. November 2018 beim Vertreter der Gesuchsteller gemeldet habe, um doch noch eine neue Ratenvereinbarung zu schliessen, macht der Gesuchsgegner im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren nicht geltend. c) Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchsteller oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 4**

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art.

95 Abs. 3 ZPO).

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.